

# Statuten

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
I. Name, Sitz und Zweck	3
Art. 1 <i>Name und Sitz</i>	3
Art. 2 <i>Zweck des Vereins</i>	
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 <i>Mitgliedschaft</i>	3
III. Mittel	3
Art. 4 <i>Finanzierung</i>	3
Art. 5 <i>Haftung</i>	3
IV. Organisation	4
Art. 6 <i>Organe</i>	4
Art. 7 <i>Generalversammlung</i>	4
Art. 8 <i>Vorstand</i>	5
Art. 9 <i>Revisionsstelle</i>	5
V. Finanzwesen	6
Art. 10 <i>Finanzwesen</i>	6
VI. Schlussbestimmungen	6
Art. 11 <i>Statutenänderung</i>	6
Art. 12 <i>Mitteilungen</i>	6
Art. 13 <i>Auflösung des Vereins</i>	6
Art. 14 <i>Hinweis auf das Gesetz</i>	6
Art. 15 <i>Inkraftsetzung</i>	6

## I. Name, Sitz und Zweck

### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen **Schlossstrasse 5 Münsingen** besteht, mit Sitz in Münsingen auf unbestimmte Dauer, ein Verein gemäss den Bestimmungen des Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### **Art. 2 Zwecks des Vereins**

Der Verein als integrations- und generationsübergreifendes Zentrum hat folgende Zielsetzungen:

- Organisation des Betriebes Schlossstrasse 5 mit den drei Bereichen «Kultur», «Handwerk» und «Bildung»
- Organisation und Durchführung von handwerklichen, kulturellen und bildenden Aktivitäten

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral. Er kann sich ins Handelsregister eintragen lassen.

## II. Mitgliedschaft

### **Art. 3**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder sowie Paare und Familien) und juristische Personen werden, die obigen Zweck unterstützen.

Der Eintritt ist jederzeit durch schriftliche Anmeldung möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Der Austritt kann auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen. Austretende haben keinen Anspruch auf einen Anteil des Vereinsvermögens.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen.

## III. Mittel

### **Art. 4 Finanzierung**

Der Verein hat folgende Einnahmen:

- Jährlicher Beitrag der Einwohnergemeinde Münsingen gemäss der Leistungsvereinbarung
- Jährliche Mitgliederbeiträge, welche jeweils durch die Vereinsversammlung festgesetzt werden
- Eintritte und Kursgelder
- Erträge des Vereinsvermögens
- Erträge aus Mieteinnahmen (Wohnungen, Ateliers und Kursräume)
- Spenden und Schenkungen von Mitgliedern oder Dritten
- Sponsoringbeiträge

### **Art. 5 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist - bis auf die Entrichtung des jährlichen Mitgliederbeitrages - ausgeschlossen.

## IV. Organisation

### **Art. 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

### **Art. 7 Generalversammlung**

Innert 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (Ende Kalenderjahr) findet eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Diese wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden brieflich oder elektronisch einberufen.

Der Vorstand, die Revisionsstelle oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können schriftlich und unter Angabe des Zweckes die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen. Diese hat innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrages stattzufinden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Diese sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung brieflich oder elektronisch einzureichen.

Die Vereinsversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten, bei dessen/deren Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Die/Der Vorsitzende bezeichnet die Protokollführerin oder den Protokollführer und die Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Jede statutengerechte einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig. Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme (Paare/Familien 2 Stimmen). Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Die Vereinsversammlung fasst ihr Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ausnahmen siehe Art. 10 und 11). Die/Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme.

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin oder des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Budgets sowie Entlastung des Vorstandes.
- Wahl der Vorstandsmitglieder. Dabei sind die drei Bereiche «Kultur», «Handwerk» und «Bildung» zu berücksichtigen.
- Wahl der Revisionsstelle
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Statutenänderung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.

Über die Verhandlungen der Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Präsidentin oder vom Präsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu genehmigen.

**Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er wird durch die Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten oder auf Verlangen der Mehrheit seiner Mitglieder, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt brieflich oder elektronisch in der Regel 8 Tage vor der Sitzung. Der Vorstand kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes an der Sitzung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident den Stichtscheid. Ausnahmsweise können Beschlüsse entweder auf dem Zirkularweg oder per Video- und Telefonkonferenz gefasst werden.

Über die Verhandlungen der Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist an der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen.

Der Vorstand ist für die strategische Führung des Vereins verantwortlich. Die operative Leitung des Betriebes kann er Dritten (Betriebsleitung) übertragen. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Vereinsversammlung sowie Festlegen der Traktanden
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Genehmigung von Verträgen, die der Verein mit Dritten abschliesst, insbesondere Abschluss und Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit der Einwohnergemeinde Münsingen
- Ausgestaltung des Rechnungswesens und der Finanzplanung
- Anstellung der Betriebsleitung und weiteren Mitarbeitenden sowie Festlegen der Anstellungsbedingungen
- Erlass und Überprüfung der erforderlichen Reglemente, Vorschriften und Weisungen
- Führung und Unterstützung der Betriebsleitung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten sowie Bestimmung der Zeichnungsberechtigten und Art der Zeichnung
- Behandlung von Beitrittsgesuchen / und Ausschlüssen
- Führung des Protokolls der Vereinsversammlungen und Vorstandssitzungen
- Überhaupt alles zu tun, was im Interesse des Vereins gelegen ist und nicht von Gesetzen oder Statuten wegen einem anderen Organ obliegt

**Art. 9 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen oder Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle überprüft den Rechnungsabschluss (Bilanz und Erfolgsrechnung) und erstattet jährlich dem Vorstand zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

## V. Finanzwesen

### Art. 10

Der Rechnungsabschluss erfolgt jährlich auf Ende des Kalenderjahres. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Betriebsleitung.

Die freie Vorstandskompetenz für nicht budgetierte Ausgaben beträgt CHF 10'000.

## VI. Schlussbestimmungen

### Art. 11 Statutenänderung

Statutenänderungen finden auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt. Die vorgeschlagenen Abänderungen sind durch den Vorstand spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung den Mitgliedern bekanntzugeben. Für den Beschluss zur Änderung der Statuten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

### Art. 12 Mitteilungen

Die Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich (brieflich oder elektronisch) oder durch das Publikationsorgan.

### Art. 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens zwei Dritteln der Vereinsmitglieder. Für den Auflösungsbeschluss ist die Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder notwendig.

Im Falle der Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand hat vorerst die laufenden Verpflichtungen zu erfüllen.

### Art. 14 Hinweis auf das Gesetz

Soweit den Statuten keine Regelung entnommen werden kann, gelten hierfür ergänzend die Bestimmungen von Art. 60 ff ZGB.

### Art. 15 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten sind am 28. April 2022 von der Vereinsversammlung beschlossen worden. Sie ersetzen diejenigen vom 24. August 2020.

Münsingen, 28. April 2022

Namens der Vereinsversammlung

Der Präsident



Hans Abplanalp

Die Sekretärin



Michèle Born